

Zürich, den 22. Dezember 1999

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. November 1999 reichte Salomon Browar folgendes Initiativbegehren GR Nr. 99/572 ein:

Es soll für die vermehrte Begrünung der Innenstadt von Zürich (d.h. City und Altstadt) ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 75 000.- (fünfundsiebzig) vorgesehen werden. Damit kann die graue Innenstadt vermehrt mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen versehen werden.

Dem Begehren ist folgende Begründung beigegeben:

Die Innenstadt Zürichs d.h. City und Altstadt, leidet unter grossem Mangel an Grünpflanzungen (Bäume, Sträucher, Rasenflächen, Klein-Rabatten, Vorgärten usw.). Dies wirkt sich negativ auf das Mikroklima und das Befinden der Bevölkerung aus. Speziell im Sommer ist das Fehlen von schattenspendenden Bäumen z.B. bei Tramhaltestellen, Parkplätzen, Boulevard-Cafes usw. sehr unangenehm. Auch viele öffentliche Gebäude wie Kirchen (z.B. Grossmünster, Prediger, Augustiner) oder Zunfthäuser (z.B. Waag, Meisen, Rüden, Grünes Glas, Zimmerleuten, Widder usw.) lassen ein begrüntes Vorgelände vermissen. Die einzigen bestehenden Grünflächen, wie Bellevue-Sechseläutenwiese, Pestalozzi-Wiese, Arter-Wiese sollen sogar noch durch zukünftige Projekte geschmälert und beeinträchtigt werden. Die neuesten fussgängerfreundlichen Umgestaltungen, wie Rennweg-Kuttelgasse, Bürkliplatz, Limmatquai (Wettbewerb) lassen ebenfalls keine projektierten Baum- und Grün-Pflanzungen erkennen. Zur zusätzlichen Finanzierung dieser offensichtlichen Mängel ist der gewünschte Betrag sicher nicht zu aufwendig und im Hinblick auf vergangene und zukünftige Wettbewerbs-Budgets sicher bescheiden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. November 1999 den Stadtrat eingeladen, einen Kurzbericht gemäss Art. 109 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) zu erstatten, der sich zur formellen Zulässigkeit des Initiativbegehrens und dabei insbesondere zur Frage äussert, ob es – was Voraussetzung für dessen Initiativfähigkeit ist – dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht.

Die in Form einer einfachen Anregung gestellte Einzelinitiative genügt den formellen Anforderungen von Art. 105 GeschO GR. Ihr Zweck, nämlich einen jährlich wiederkehrenden Betrag für die Begrünung der Innenstadt zu budgetieren, ist hinreichend klar umschrieben. Der dem Begehren beigegebenen Begründung ist zu entnehmen, dass der Einzelinitiant in der Innenstadt allgemein mehr Grün wünscht und dafür den Betrag von Fr. 75 000.- jährlich bereitstellen will. Für neue wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 10 000.- und Fr. 500 000.- ist gemäss Art. 41 lit. c Gemeindeordnung (GO) der Gemeinderat zuständig. Das Begehren beschlägt somit den Bereich des fakultativen Referendums. Das Initiativbegehren erweist sich als initiativfähig im Sinne von § 96 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 15 Abs. 1 GO.

Nach Erstattung des Kurzberichts über die formelle Initiativefähigkeit ist zunächst festzustellen, ob mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates eine materielle Prüfung des Begehrens wünschen. Ist dies nicht der Fall, wird dem Stadtrat eine Frist von 4 Wochen für eine kurze materielle Stellungnahme eingeräumt. Nach deren Eintreffen oder bei deren Ausbleiben fasst der Gemeinderat einen materiellen Beschluss (Art. 109 Abs. 4 GeschO GR). Wird hingegen von mindestens 42 Mitgliedern eine nähere materielle Prüfung gewünscht, so wäre das Begehren dem Stadtrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag zu überweisen. Dem Stadtrat müsste in letzterem Fall eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechts eingeräumt werden (Art. 109 Abs. 5 GeschO GR).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner